

**Novellierung des Landschaftsschutzgebietes
„Hessische Mainauen“**

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. 10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 21 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57) beabsichtige ich die Änderung/Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend Wasser und Auenflächen des Hessischen Mains und angrenzende durch land- und forstwirtschaftliche und Erholungsnutzung geprägte Flächen in einem Abstand von maximal 1,9 Kilometern zum Mainufer in den Landkreisen Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Kreis Offenbach, Main-Kinzig-Kreis und den Städten Offenbach, Hanau und Rüsselsheim. Die Abgrenzung entspricht in großen Teilen der des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“.

Der Verordnungstextentwurf ist zusammen mit den Abgrenzungskarten vom 20. Juni bis zum 20. August 2025 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de unter der Rubrik - Veröffentlichungen und Digitales - Öffentliche Bekanntmachungen - Naturschutzrecht einzusehen.

Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf können bis einschließlich 29. August 2025 schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt oder zur Niederschrift nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151/12-6804 oder per E-Mail: Naturschutz-Schutzgebiete@rpda.hessen.de vorgebracht werden. Bedenken oder Anregungen sollten eine Begründung enthalten.

Darmstadt, 11. Juni 2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur- und Verbraucherschutz
Az. V 53.2-88 n 59/25-2020